# Leitfragen europäischen Verfassungsrechts

Wer ist der Träger der verfassungsentwickelnden Gewalt?

Legitimationsgrundlagen

# Identität durch Verfassung?

Vorpolitische Verbundenheit

Verfassung ist angewiesen auf eine staatstragende Identität des Bürgers, die vor allem durch die Grundrechte als Kernelemente des *guten und richtigen Lebens* gespeist wird. Skepsis gegenüber europäischer Verbundenheit.

Identitätsbildung als kontinuierlicher Lernprozess

Nicht der Staat bildet die Identität heraus, sondern die Individuen im gegenseitigen Anerkennungsverhältnis ihrer *gleichen Freiheit*. In der Entkoppelung des Bürgerstatus von nationaler Identität liegen individuelle Entwurfsmöglichkeiten einer europäischen Identität. Die Verfassung kann und soll dazu beitragen (können).

Verfassungsidentität als Freiheitsgefährdung

Gemeinwesen sind *nicht* auf Identitäten, sondern auf das *langfristige Eigeninteresse* der Bürger auszurichten. Gemeinsame Identität der Unionsbürger ist keine notwendige Voraussetzung für Herrschaft und Verfassung, sofern nur die Verfahren der Willensbildung und -umsetzung entsprechend ausgestaltet sind.

# Unschärfe des Legitimationsobjekts

- Individuelle und kollektive Legitimation
- Normativität der Demokratietheorie und Probleme ihrer Anwendung auf die Union
  - Begriffliche und institutionelle Analogien (z.B. Parlamentarisierung)
  - Einforderung grundlegender normativer Prinzipien (z.B. Verantwortlichkeit)
  - Geltendmachung von Funktionsbedingungen (z.B. Vertrauen)
- Europäisierung der Demokratie oder: Komplexes Demokratiemodell für einen neuen Herrschaftsverbund
- Gefahren eines negativen Etatismus

# Gretchenfrage Wer ist Träger der verfassungsentwickelnden Gewalt?

#### Unionsvolk

Problem des Volksbegriff und zirkuläre Argumente

Völker der Mitgliedstaaten

Problem, die Rolle der Staaten (Art. 48 EU) zu erfassen

Mitgliedstaaten

Problem, die Rolle der Bürger (Art. 19 Abs. 2 EG) zu erfassen

Duale Legitimationsgrundlage (Pouvoir Constituante Mixte)

Langer Strang über die Hauptquelle und schwacher Strang über die "hinzutretende" Quelle (Verflechtungsproblem)

# Unionsbürger als Legitimationssubjekt

Unionsbürger als Ursprung, Träger und Betroff

als Ursprung, Träger und Betroffene des europäischen Rechts. Neben den Mitgliedstaaten *und durch sie* sind die Unionsbürger das Legitimationssubjekt der Union und ihres Handelns.

Ingolf Pernice

#### Einwände

Verdrängung des Politischen?
Beruhigungsvokabel für beunruhigende Zustände?
Bremsen der Weiterentwicklung des europäischen Prozesses?
Unverzichtbare Grundlage verfassungstheoretischer Konstruktion!

#### Legitimationsstrategien

Abraham Lincoln

Herrschaft by the people, for the people and of the people

Verfassung statt Vertrag?

We the people statt we the undersigned

- 1. Unverzichtbarkeit von *input* Legitimation, weil nicht mehr nur negative Integration
- 2. Angewiesenheit auf *output* Legitimation, weil keine politische Einheit angestrebt wird und es letztlich auf den Bürger ankommt
- 3. Dilemma der sozialen Legitimation (Identität)

#### **Tugend des Dazwischen**

- Institutionelle Ausgestaltung: Exekutivföderalismus und Konkordanzdemokratie mit dem Europäischen Parlament als Arbeits- und Kontrollparlament
- Demokratische Legitimationsanforderungen
  - Staatenverbund und starke Rolle des Rates
  - Zweckverband funktionaler Integration und die Kommission
  - Verfassungsverbund und starke Rolle des Bürgers: Kein Gegensatz zwischen Staats- und Volkssouveränität: Plurale Identität und die Rückführung unionaler Herrschaftsgewalt auf den Bürger
- Herstellung eines Legitimationszusammenhangs durch die Unionsbürgerschaft

# Unionsbürgerschaft

- Ausgangspunkt
   Akzessorietät und Komplementarität (Art. 17 Abs. 1 EG)
- Doppelrolle der Unionsbürgerschaft

#### Subjektivierung unionsrechtlicher Pflichten

insbesondere des Europawahlrechts (Art. 19 Abs. 2 EG), das von der Staatsangehörigkeit abgekoppelt wird. Aktivbürgerschaft wird nach dem *Wohnsitz* bestimmt.

#### Konstitutionalisierung des Freizügigkeitsrechts

insbesondere durch Abkoppelung von den Grundfreiheiten (Art. 18 EG) und Verkoppelung mit den Grundrechten, etwa dem Diskriminierungsverbot nach Art. 12 EG ("gleiche Freiheit") Beispiel: EuGH, Urteil v. 15.3.2005, Rs. C-209/03 - *Bidar* 

# Freiheit als Verfassungsprinzip

- Regeln und Prinzipien
- Was meint "Freiheit" in Art. 6 Abs. 1 EU?

Symbolik?

Bewahrung "natürlicher" Freiheit Freiheit vom Staat und Freiheit durch die Union?

Freiheit des Einzelnen als Ausgangs- und Bezugspunkt allen europäischen Rechts: Jeder Mensch ist im Anwendungsbereich der europäischen Rechtsordnung freies Rechtssubjekt

Alle Menschen begegnen sich in dieser Rechtsordnung als rechtlich und moralisch Gleiche: Individualistisches Rechts- und Gesellschaftsverständnis

#### Konsequenzen

- Unmittelbare Anwendung europäischen Rechts
   Einzelne ist nicht nur Objekt, sondern Subjekt des Rechts
- Grundfreiheiten als Erweiterung individueller Handlungsspielräume und Legitimationsbedarf

#### **Grundfreiheiten und Grundrechte**

"Was die Grundfreiheiten integrieren, müssen die Grundrechte legitimieren" Transnationale Integration und supranationale Legitimation Grundrechte zur Kompensation von Demokratiedefiziten?

#### Freiheit als gleiche Freiheit

Beschränkungen nationaler Differenzierung durch die Unionsbürgerschaft Verkoppelung mit den Grundrechten

# **Europäische Grundrechte**

- Warum europäische Grundrechte?
   Entwicklung des Grundrechtsschutzes
   Praktische Wirksamkeit subjektiver Rechte und dezentraler Individualrechtsschutz
- Warum eine Stärkung des Grundrechtsschutzes?
   Sichtbarmachen der Grundrechte und Ordnung eines multipolaren Grundrechtsschutzes durch die Grundrechte-Charta
- Mitgliedstaaten als Adressaten der europäischen Grundrechte "im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts"
  - Durchführungskonstellationen (Agency-Situation)
  - Einschränkungskonstellationen (Eingriffe in Grundfreiheiten)
  - Erweiterungen, Beispiel: EuGH, Rs. C-60/00 *Carpenter*, Slg. 2002, I-6279, aber Art. II-111 Abs. 1 VE: Weites Verständnis der "Durchführung" oder nicht abschließende Normierung unter Anerkennung richterlicher Weiterentwicklung des Grundrechtsschutzes?